

Geschäftsordnung des Kreistags Neuburg-Schrobenhausen **(für die Amtsperiode ab 1. Mai 2020,**

geändert durch Bekanntmachung vom 28.10.2020, Amtsblatt Nr. 49 vom 28. Oktober 2020)
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung gewählten männlichen und weiblichen Bezeichnungen schließen auch die Vertreter der Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte*innen; Verlust des Amtes

II. Teil – Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 9 a Arbeitsmittel
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil – Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte*innen, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen

IV. Teil – Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil – Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 36 a Werkausschuss
§ 36 b Bauausschuss
§ 36 c Umweltausschuss
§ 36 d Gesundheits- und Sozialausschuss
§ 36 e Personal- und Organisationsausschuss
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil - Landrat und Stellvertreter*innen

§ 38 Zuständigkeit des Landrats
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertreter*in des Landrats
§ 44a Referenten*innen des Kreistages

VII. Teil – Landratsamt

§ 45 Landratsamt

VIII. Teil – Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Geschäftsordnung des Kreistags Neuburg-Schrobenhausen **(für die Amtsperiode ab 1. Mai 2020,**

geändert durch Bekanntmachung vom 28.10.2020, Amtsblatt Nr. 49 vom 28. Oktober 2020)
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) (einschließlich der Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO) die folgende Geschäftsordnung.

I. Teil – Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch:

- | | |
|---|--|
| 1. den Kreistag | (Art. 23 LKrO) |
| 2. den Kreisausschuss | (Art. 26 LKrO) |
| 3. den Jugendhilfeausschuss | (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII,
Art. 17 ff. AGSG) |
| 4. den Rechnungsprüfungsausschuss | (Art. 89 Abs. 2 LKrO) |
| 5. weitere beschließende Ausschüsse: | |
| a) Werkausschuss | (Art. 76 Abs. 2 LKrO) |
| b) Bauausschuss | (Art. 29 LKrO) |
| c) Umweltausschuss | (Art. 29 LKrO) |
| d) Gesundheits- und Sozialausschuss | (Art. 29 LKrO) |
| e) Personal- und Organisationsausschuss | (Art. 29 LKrO) |
| 6. den Landrat | (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO) |

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger*innen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte*innen: Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte*innen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte*innen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht, noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte*innen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines*einer Kreisrats*Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein*eine Kreisrat*Kreisrätin sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil – Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang.

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte*innen sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte*innen in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte*innen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem*einer Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem*der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des*der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er*sie trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines*einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats*Kreisrätin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte*innen dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte*innen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte*innen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 9 a

Arbeitsmittel

(1) Alle Kreisräte*innen, die der elektronischen Ladung zugestimmt haben, erhalten einen einmaligen Zuschuss für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Verwendung im Rahmen ihrer Kreisratstätigkeit. Bestehende Geräte können jedoch ebenso verwendet werden.

(2) Jedem*Jeder Kreisrat*Kreisrätin wird zudem eine dienstliche E-Mail-Adresse vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eingerichtet, über welche die Kommunikation zu allen mandatsbezogenen Themen erfolgt und die ausschließlich der Nutzung für die Ausübung des Amtes als Kreisrats*Kreisrätin dient.

(3) Alle Kreisräte*innen und sonstige für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich Tätige, erhalten im Rahmen ihrer Kreisratstätigkeit einen Zugang zum Ratsinformationssystem und eine damit verbundene Druckkostenpauschale als Aufwandsentschädigung. Diese wird für diverse Ausdrücke, schriftlich notwendiger Sitzungsunterlagen ausbezahlt, wenn die Kreisräte*innen die Unterlagen nicht schon in gedruckter Form erhalten haben.

(4) Jeder*Jede Kreisrat*Kreisrätin bzw. jedes ehrenamtlich bestellte Mitglied eines Kreisgremiums hat zu Beginn seiner Ehrenamtstätigkeit eine Datensicherheitserklärung über die elektronische Kommunikation und der Verwendung der Sitzungsunterlagen zum Zwecke des papierlosen Informationsaustausches der Kreisgremien des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamts fort.

(5) Näheres wird in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags:

Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten*innen (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte*innen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer*innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den*die Vorsitzenden*Vorsitzende ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des*der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der*Die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer*innen können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein*eine von ihm Beauftragter*Beauftragte der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Angelegenheiten die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte*innen sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil – Geschäftsgang

§ 15

Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte*innen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die elektronische Einladung erfolgt durch Onlinestellen der Tagesordnung, versehen mit Sitzungstermin und Sitzungsort, in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem), in welchem die Ladung als abrufbares, nicht veränderbares Dokument bereitgestellt wird. Der hierfür benötigte persönliche Zugang zum Ratsinformationssystem wird jedem Gremiumsmitglied vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eingerichtet und für die Dauer seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat im Rahmen der Nutzung des neuen Ratsinformationssystems zu erklären (vgl. § 9 a Abs. 4 der Geschäftsordnung), es ist jederzeit widerrufbar. Hat der*die Kreisrat*Kreisrätin sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden auch die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (3) Die Ladung hat den Gremiumsmitgliedern in schriftlicher oder nach Zustimmung in elektronischer Form zuzugehen. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn diese im Ratsinformationssystem spätestens am 7. Tag vor der Sitzung für die Gremiumsmitglieder abrufbar eingestellt wurde oder in schriftlicher Form vorliegt. Bei Versand in schriftlicher Form durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Die Gremiumsmitglieder sehen die onlinegestellten Ladungen in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ehrenamtstätigkeit im Ratsinformationssystem ein. Der Sitzungskalender und damit verbundene Aktualisierungen werden den Gremiumsmitgliedern hierzu rechtzeitig im Ratsinformationssystem und per E-Mail mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Die Sachvorträge sollen den Gremiumsmitgliedern rechtzeitig, über einen technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der*die Kreisrat*Kreisrätin sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter*innen oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Änderung des Beschlussvorschlages (beinhaltet gleichzeitig die Aufhebung evtl. vorangegangener Empfehlungsbeschlüsse),
- d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- f) Verweisung in einen Ausschuss,
- g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung,
- i) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. Einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein*Eine dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter*in soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger*in zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Satz 1, 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz,

Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein*seine gewählter*gewählte Stellvertreter*in (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der*Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der*Die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte*innen mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat*Kreisrätin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der*die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der*die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er*sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Mitgeführte Mobiltelefone sind stummzuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

(1) Ein*Eine Kreisrat*Kreisrätin oder ein*eine Bediensteter*Bedienstete des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm*ihr von dem*der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der*Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der*Die Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den*die Vorsitzenden*Vorsitzende und an die Kreisräte*innen, nicht an die Zuhörer*innen zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der*die Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge, Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und sind diese Anträge von Erfolg, haben der*die Vorsitzende und der*die Antragsteller*Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der*die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen und diese zu begründen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des*der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des*der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand (Empfehlungsbeschlüsse),
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem*der Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte*innen ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den*die Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und wird anschließend in der Niederschrift festgehalten.

§ 25 Anfragen

(1) Jeder*Jede Kreisrat*Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den*die Vorsitzenden*Vorsitzende und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts oder andere sachkundige Vertreter*innen zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der*Die Befragte kann mit Zustimmung des*der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem*der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der*die Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den*die Protokollführer*in.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte*innen,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines*einer Kreisrats*Kreisrätin,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung,

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den*die Protokollführer*in und den*die Vorsitzenden*Vorsitzende zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem*der Protokollführer*in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Der öffentliche Teil der Niederschrift ist in das Ratsinformationssystem einzustellen und im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte*innen; Abschriften

Die Kreisräte*innen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten*innen zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger*innen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern*innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Einsichtnahme kann im Landratsamt in Neuburg an der Donau oder online im Bürgerinformationssystem (verlinkt auf der Homepage des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen) erfolgen.

IV. Teil - Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte*innen (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten*innen in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten*innen aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, in Angelegenheiten der Corona-Pandemie und des Katastrophenschutzes 500.000 Euro, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
6. die Ermächtigung des Landrats zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten der Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH sowie der Geriatriezentrum Neuburg GmbH:
 - a) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen
 - b) Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen
 - c) Auflösung der Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH
 - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
7. Entgegennahme des Berichts des*der Gleichstellungsbeauftragten,

8. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Neuburg a. d. Donau (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter*innen am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO),
9. Bewilligung von Großprojekten ab Gesamtkosten in Höhe von 10 Millionen Euro oder mit grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis.

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen*eine Fraktionsvorsitzenden*Fraktionsvorsitzende und mindestens einen*eine Stellvertreter*in.

V. Teil – Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO) soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind, hierzu zählen der Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, auch Grundstücken und die Vornahme grundbuchrechtlicher Erklärungen, wie Löschungen und Belastungen. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Angelegenheiten der Corona-Pandemie und des Katastrophenschutzes bis zu einem Volumen von 500.000 Euro, obliegen dem Landrat (§ 39 GeschO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte*innen an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren (vgl. Art. 35 GLKrWG) ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter*innen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. d. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen*eine Sprecher*in und mindestens einen*eine Stellvertreter*in benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber*innen vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden*jede Kreisrat*Kreisrätin als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein*eine Stellvertreter*in namentlich bestellt. Sind mehrere Vertreter*innen bestellt, ist aus dem vorhandenen Pool ein*eine Vertreter*in individuell vom verhinderten Gremienmitglied zu benachrichtigen. Das Ausschussmitglied hat seinen*seine Stellvertreter*in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte (Art. 18 AGSG) und beratende (Art. 19 AGSG) Mitglieder an.

1. **Stimmberechtigte** Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender*Vorsitzende,
- b) 8 Mitglieder des Kreistags,
- c) 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Jugendverbände,
- d) 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. **Beratende** Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der*die Leiter*in der Verwaltung des Kreisjugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein*eine Bediensteter*Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine zuständige Person bestellt ist,
- g) ein*eine Polizeibeamter*Polizeibeamtin,

- h) der*die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist mindestens ein*eine Stellvertreter*in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter*in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum*zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender*Ausschussvorsitzende kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied mindestens einen*eine Stellvertreter*in für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des*der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

(2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden grundsätzlich nicht öffentlich statt.

§ 36

Weitere beschließende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bestellt die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Ausschüsse als weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO). Für die Erledigung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisräte*innen angehören. Andere Personen können als Berater*innen von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 36 a

Werkausschuss

Der Werkausschuss besteht aus dem Landrat und 12 Mitgliedern des Kreistags. Die Zuständigkeit des Werkausschusses ist in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen geregelt. Die Mitglieder des Werkausschusses sind gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Landkreis-Service-GmbH gleichzeitig im Aufsichtsrat der Landkreis-Service-GmbH vertreten.

§ 36 b

Bauausschuss

(1) Als weiterer beschließender Ausschuss (Art.29 LKrO) wird ein Bauausschuss bestellt. Er besteht aus dem Landrat und 12 Mitgliedern des Kreistags.

(2) Der Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten im Bereich des Hoch- und Tiefbaues, die im Zusammenhang mit Maßnahmen des Landkreises stehen. Dazu zählt insbesondere

1. die Planung, Ausführung von Bauprojekten sowie die dazugehörige Ausstattung der Liegenschaften,
2. die Vergabe von Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflicher Leistungen und
3. Konzessionen im Bereich des Hoch- und Tiefbaues,
4. den Abschluss von Versorgungsverträgen (z. B. Energie und Wasser),
5. die mit den Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zusammenhängenden Grundstücksangelegenheiten, (z. B. Erwerb von Grundstücken, auch Tauschgrundstücken im Zusammenhang mit beabsichtigten Straßenausbaumaßnahmen oder zur Bebauung mit Landkreisliegenschaften – (strategischer Grunderwerb fällt darunter),
6. Maßnahmen des Bau- und Straßenunterhalts,
7. An- und Vermietung sowie An- und Verpachtung von Immobilien,
8. Vorberatung aller Themen im Bereich Hoch- und Tiefbau, deren Zuständigkeiten beim Kreistag liegt,

soweit nicht der Landrat oder der Kreistag zuständig ist.

§ 36 c

Umweltausschuss

(1) Als weiterer beschließender Ausschuss (Art.29 LKrO) wird ein Umweltausschuss bestellt. Er besteht aus dem Landrat und 12 Mitgliedern des Kreistags.

(2) Der Umweltausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im eigenen Wirkungskreis des Landkreises. Zusätzlich wird er über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Grundstücken sowie die Vornahme grundbuchrechtlicher Erklärungen, wie Löschungen und Belastungen für Zwecke des Naturschutzes, beschließen.

§ 36 d

Gesundheits- und Sozialausschuss

(1) Als weiterer beschließender Ausschuss (Art. 29 LKrO) wird ein Gesundheits- und Sozialausschuss bestellt. Er besteht aus dem Landrat und 12 Mitgliedern des Kreistags.

(2) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH, der Klinik-Service-SOB GmbH und der Geriatriezentrum Neuburg GmbH und sonstigen sozialen Themen soweit nicht der Landrat oder der Kreistag zuständig ist. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- Grundsatzfragen zu Sozialleistungen in Trägerschaft des Landkreises,
- die Belange von Familien und Senioren,
- die Belange von Menschen mit Behinderung,

- die Begleitung sozialer Planungen des Landkreises,
- die Förderung von Institutionen und Aktivitäten im sozialen Bereich, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und
- die Vorberatung des Einzelplans Soziale Sicherung (ohne Abschnitte 40, 45, 46) des Haushaltsplans.

In Fragen des Sports besitzt das Gremium beschließende Zuständigkeit.

(3) Fallen Tagesordnungspunkte des Gesundheits- und Sozialausschusses auch in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses, so werden sie im Gesundheits- und Sozialausschuss nicht behandelt.

§ 36 e

Personal- und Organisationsausschuss

(1) Als weiterer beschließender Ausschuss (Art. 29 LKrO) wird ein Personal- und Organisationsausschuss bestellt. Er besteht aus dem Landrat und 12 Mitgliedern des Kreistags.

(2) Der Personal- und Organisationsausschuss befasst sich mit Personal- und Organisationsfragen, soweit nicht der Landrat, der Kreistag oder der Werkausschuss zuständig sind. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere

- die Vorberatung des Stellenplanes im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes (ohne Landkreisbetriebe),
- Einstellungen, Ernennungen, Höhergruppierungen, Beförderungen, Abordnungen usw. für Beschäftigte bzw. Beamte ab Entgeltgruppe 13 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A13,
- die Beratung von grundlegenden Maßnahmen zur Personalentwicklung und
- die Beratung von wesentlichen organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Betriebsabläufe (ohne Landkreisbetriebe).

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Die Kreisräte*innen können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer*innen anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten*innen als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte*innen zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil – Landrat und Stellvertreter*innen

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO). Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen*eine Vertreter*in übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. die Einstellung von Arbeitnehmern*innen bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 und Beamten*innen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 gemäß Kreistagsbeschluss vom 14.05.2020,
4. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 4 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder 15.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen,

- Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder 15.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
 8. Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 50.000 €,
 9. die Erledigung von Angelegenheiten der Corona-Pandemie und des Katastrophenschutzes bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 500.000 Euro einmaliger oder 150.000 Euro laufender jährlicher Belastung, auch angesichts des für den Landkreis bestehenden Kostenrisikos im Falle einer nicht vollständigen Refinanzierung durch den Freistaat Bayern.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans: überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 Euro, in Angelegenheiten der Corona-Pandemie und des Katastrophenschutzes bis zu einer Höhe von 500.000 Euro, Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des*der Dienstvorgesetzten gegenüber den*der Kreisbeamten*innen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter*in des Landrats

(1) Der*Die gewählte Stellvertreter*in des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der*Die gewählte Stellvertreter*in des Landrats übt die Funktion des weiteren Mitglieds der Landkreisversammlung aus.

(3) Ist auch der*die gewählte Stellvertreter*in verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag, in seinen Ausschüssen und ausschussähnlichen Gremien der*die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter*in, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) bei der Wahrnehmung von Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechten bei Gesellschaften, Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und Zweckverbänden, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie bei Repräsentationsterminen für den Landkreis der*die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter*in, bei dessen Verhinderung
und
- c) im Übrigen sowie in der Leitung des Landratsamtes (Staats- und Kreisbehörde), ein*eine Beamter*Beamtin der vierten Qualifikationsebene, den*die der Landrat bestimmt (Vertreter*in im Amt), bei dessen Verhinderung der*die jeweils anwesende dienstälteste juristische Beamte*in (weiterer Vertreter*in im Amt). Wer dienstälteste*r juristische*r Beamter*in ist, bestimmt sich nach der am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abgeleisteten Dienstzeit.

(4) Der Landrat soll seine Stellvertreter*innen im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(5) Der Landrat hat seine Stellvertreter*innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 44a

Referenten*innen des Kreistages

(1) Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Referenten*innen für folgende Aufgabenbereiche:

- Kultur
- Soziales
- Jugend
- Gesundheit
- Landwirtschaft und Natur
- Werkreferent
- Verkehr
- Umwelt, Klima und Energie
- Inklusion
- Bildung
- Sport und Ehrenamt

(2) Für die Bestellung gelten die §§ 33 Abs. 2, 3 und 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Der*Die Referent*in hat die Aufgabe,

1. die Berichterstattung im Kreistag zu übernehmen und den Kreisgremien bei Entscheidungen unterstützend zur Seite zu stehen,

2. sich mit den Aufgaben und den Problemen des jeweiligen Aufgabenbereiches, insbesondere im Falle der Berichterstattung, zu beschäftigen,
3. dem Kreistag mitzuteilen, wenn er eine über das Einholen von Auskünften hinausgehende, dem Kreistag vorbehaltene Überwachungsmaßnahme für geboten hält,
4. auf Verlangen des Kreistages über die Erfahrungen zu berichten,
5. Verbesserungsvorschläge für eine zweckmäßige, sparsame Verwaltung und Wirtschaftsführung zu bringen sowie Anregungen der Bevölkerung aufzunehmen.

(4) Die Referenten*innen haben das Recht, in ihrem Wirkungsbereich Kreiseinrichtungen zu besichtigen. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder Erklärungen für den Landkreis abgeben. Insbesondere ist mit der Stellung des*der Referenten*in nicht die Befugnis verbunden, über Abs. 3 hinaus persönliche Aufgaben des Landrats auszuüben oder den Landkreis nach außen (rechtlich oder repräsentativ) zu vertreten, sofern nicht im Einzelfall der Auftrag vom zuständigen Kreisorgan erfolgt ist. Die Befugnis hierzu regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. u.a. Art. 22, 23, 30, 34, 35, 37 LKrO und die einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung).

(5) Die Referenten*innen können Arbeitsgruppen in eigener Zuständigkeit bilden.

VII. Teil – Landratsamt

§ 45

Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem*jeder Kreisrat*Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil – Schlussbestimmung

§ 46

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Neuburg an der Donau,



Peter von der Grün
Landrat